

Mustergeschäftsordnung für den Schülerinnen- und Schülerbeirat in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Vom **XX.** Juni 2022

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für den Schülerinnen- und Schülerbeirat der öffentlichen Schulen der Sekundarstufen I und II, solange und soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt.

(4) Binnen vier Wochen nach der letzten Sitzung ist der Schülerinnen- und Schülerbeirat erneut einzuberufen, wenn die Schulkonferenz gemäß § 32 Absatz 3 BremSchVwG einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats aussetzt.

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen sowie deren gemäß § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertretern und Vertreterinnen schriftlich bekanntgegeben. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vorsitzenden der anderen Beiräte erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats die Teilnahme möglich ist. ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Der Schülerinnen- und Schülerbeirat kann für seine Sitzungen im Schuljahr zehnmal zwei Unterrichtsstunden, an Berufsschulen fünfmal zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind alle Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher und alle Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher. ²Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats teilzunehmen. ⁴In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

(2) Auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats können in Ausnahmefällen weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 35 Absatz 1 BremSchVwG). ²Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen der Beirat Angelegenheiten berät, die einzelne seiner Mitglieder persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

(2) ¹Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich. ²Verstoßen Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die oder der gewählte Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Schülerinnen- und Schülerbeirats. ²Sie oder er wird auf ein Schuljahr gewählt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerbeirats führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, lädt gegebenenfalls die Gäste ein und führt die Beschlussverfolgung durch. ³Sie oder er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben von anderen Mitgliedern unterstützen lassen oder einzelne Aufgaben auf die Stellvertretung oder andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Schülerinnen- und

Schülerbeirats übertragen. ³Die Sitzungsleitung kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Schülerinnen- und Schülerbeirat durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) Alle Teilnehmenden haben das Recht, zur Sache zu sprechen.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Nach

einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) ¹Nur anwesende Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter über.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) ¹Der Schülerinnen- und Schülerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Für den Beschluss einer Satzung nach § 47 Absatz 2 BremSchVwG müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ²Eine Satzung nach § 47 Absatz 2 BremSchVwG ist angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen der Schülerinnen und Schüler berührt, kann der Schülerinnen- und Schülerbeirat mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Schülerinnen- und Schülerbeirats gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen.

(2) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die

oder der Vorsitzende diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann.

(3) Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer werden durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Protokolle sind den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Vorsitzenden der anderen Beiräte zuzuleiten.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten des Schülerinnen- und Schülerbeirats an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen. ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerbeirats.

(4) Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats und gegebenenfalls weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Schülerinnen- und Schülerbeirat nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr der Schülerinnen- und Schülerbeirat ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch das Ende ihrer Mitgliedschaft im Schülerinnen- und Schülerbeirat.

(3) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den **XX. Juni 2022**

Senatorin für Kinder und Bildung